



Aktuelle Informationen zum Unterrichtsbetrieb an den bayerischen Schulen (21. April 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in dieser Woche wird in Berlin vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Bundesrats die sog. „Notbremse“ auf den Weg gebracht. Im neuen Infektionsschutzgesetz werden nun für ganz Deutschland Maßnahmen festgelegt, die ab 26. April 2021 bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 in der jeweiligen Region gelten.

Für den Unterrichtsbetrieb an den Schulen in Bayern ändert sich dadurch vorerst nichts.

Schon jetzt bestehen für den Unterrichtsbetrieb in Bayern Vorgaben, die strenger sind als die im neuen Infektionsschutzgesetz. **Da die Infektionszahlen in Bayern nach wie vor sehr hoch sind, gelten diese strengeren Regeln weiter.** Das neue Infektionsschutzgesetz lässt das ausdrücklich zu.

Es gilt also weiter wie bisher:

- **„Maskenpflicht“** auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Klassenzimmer)
- **Mindestabstand von 1,5 Metern** auch in den Unterrichtsräumen
- Teilnahme am **Präsenzunterricht nur mit negativem Covid-19-Test**
- bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 100**
 - **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für**
 - Abschlussklassen
 - Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Fachoberschulen sowie
 - Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderzentren
 - **Distanzunterricht für die übrigen Jahrgangsstufen.**

Bitte beachten Sie außerdem: Die Regeln zum Schulbesuch mit Krankheitssymptomen (z. B. bei Erkältung) wurden erneut angepasst. Entsprechende Hinweise hierzu finden Sie auf der nächsten Seite.

Ihr Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

- Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –

Stand: 21.04.2021

Änderungen gegenüber der Fassung vom 12.03.2021 sind jeweils **gelb** markiert.

1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder
- Die Schülerin bzw. der Schüler hat
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
 - verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
 - gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) zur Schule?

In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **trotz der leichten Krankheitssymptome** möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In jedem Fall ist der Schulbesuch **auch bei leichten Krankheitssymptomen** nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Neu: Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch **auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses** auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests möglich.

Schülerinnen und Schüler, die der Schule entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

*) Durchführung eines solchen Tests z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen.